

---

---

## BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0119/2018)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	16.04.2018	öffentlich

### Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle in der Region Trier

---

---

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Zustimmung zum Abschluss der in der Anlage beigefügten Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit den Landkreisen Bitburg-Prüm, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Vulkaneifelkreis und der Stadt Trier, wie in der Vorlage dargestellt und vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

#### Sachdarstellung:

Gemäß § 3 Abs. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) sind Adoptionsvermittlungsstellen mit mindestens zwei Vollzeitkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein. Ausnahmen kann die zentrale Adoptionsstelle beim Landesjugendamt zulassen. Damit möchte der Gesetzgeber in diesem besonders sensiblen Leistungsbereich der Sozialen Arbeit sicherstellen, dass die notwendige fachliche Kompetenz und Erfahrung gegeben sind. Darüber hinaus dienen diese Vorgaben der Gewährleistung des laufenden fachlichen Austauschs und der damit verbundenen Sicherung und Verbesserung der Qualität der Vermittlungsarbeit.

Mit in Kraft treten des novellierten Adoptionsvermittlungsgesetzes Anfang des 2002 wurde beim hiesigen Jugendamt mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle beim Landesjugendamt eine Adoptionsvermittlungsstelle mit einem Stellenumfang von 1,1 Vollzeitkräften, aufgeteilt auf zwei Fachkräfte, eingerichtet.

Wie in vielen Jugendämtern kann diese geforderte personelle Mindestausstattung aufgrund der tatsächlichen Arbeitsmenge auch im hiesigen Jugendamt nicht mehr gerechtfertigt werden, bleibt aber dennoch mit Blick auf die o.g. fachlichen Abwägungen geboten. Daher sieht § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG vor, dass Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten können.

Vor dem Hintergrund der Verwaltungsökonomie, der geforderten Fachlichkeit und der gesetzlichen Anforderung erscheint die Gründung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle äußerst sinnvoll. Auf dieser Grundlage streben die Landkreise des ehemaligen Regierungsbezirks Trier und die Stadt Trier die Einrichtung einer Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle an.

Zwischen den beteiligten Jugendämtern konnten zwischenzeitlich eine Konzeption und die erforderliche Zweckvereinbarung abgestimmt werden. Beide Dokumente liegen im Entwurf vor und verdeutlichen den mit der Vereinbarung intendierten Willen der Beteiligten.

Nach Prüfung der Entwürfe der Zweckvereinbarung und der Konzeption der geplanten Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle hat die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes mit Schreiben vom 28.11.2017 die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG erforderliche Genehmigung in Aussicht gestellt und ebenfalls die im Konsens der beteiligten Jugendämter als ausreichend empfundene Personalausstattung von 2,5 Vollzeitäquivalenten bestätigt.

Die Kosten der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle werden von den Beteiligten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen (§ 4 Abs. 3 Zweckvereinbarung). Demnach übernehme der Landkreis Trier-Saarburg Trier derzeit 24,9%. Sofern die Vereinbarung wie beigelegt in Kraft tritt, entstehen bei Grundlegung der Arbeitsplatzkosten gemäß KGst und Anrechnung von überplanmäßigen Fahrtkosten aufgrund des großen Zuständigkeitsgebietes Gesamtkosten für die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle in Höhe von max. 247.927,21 €. Auf den Landkreis Trier-Saarburg entfallen davon 61.734,- €. Diese Kosten werden kompensiert durch den Wegfall der Stellenanteile in der Adoptionsvermittlung. Die frei werdenden Stellenanteile werden jedoch benötigt für die Kompensation von Aufgabenzuwächsen in dem Bereich Amtsvormundschaften und Pflegekinderdienst.

Der Beschluss über die Zweckvereinbarung steht unter dem Genehmigungsvorbehalt durch die ADD (§ 12 Abs. 2 KomZG). Sobald die Beschlussgremien aller beteiligten Gebietskörperschaften der Zweckvereinbarung zugestimmt haben, wird die Stadt Trier die Genehmigung zentral einholen.

Die ADD hat bereits vorab mit Schreiben vom 14.12.2017 mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Abschluss einer geplanten Zweckvereinbarung bestehen.

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in der Sitzung am 24.10.2017 mit der Thematik befasst und einstimmig dem Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zugestimmt und dem Kreisausschuss und dem Kreistag ebenfalls die Zustimmung empfohlen.

**Anlagen:**

- Konzeption zur Arbeit der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für die Region Trier
- Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle in der Region Trier